

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung  
für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen  
Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Saalfeld/Saalfeld**

**Präambel**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale am 4. März 2020 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Mit der Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Absatz 2 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen Aufwendungen abgegolten.

(2) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

**§ 2  
Ehrenamtliche Führungskräfte  
der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale**

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Wehrführer und ihre Stellvertreter wird nach der Größe der einzelnen Stadtteilfeuerwehren festgesetzt. Maßgebend ist die Anzahl der stationierten Fahrzeuge. Sie beträgt:

a) für den Wehrführer der Feuerwehr Saalfeld mtl.	110,00 Euro
für dessen ständigen Vertreter mtl.	55,00 Euro
b) für den Wehrführer der Feuerwehr Saalfeld-Schmiedefeld mtl.	90,00 Euro
für dessen ständigen Vertreter mtl.	45,00 Euro
c) für den Wehrführer der Feuerwehr Saalfeld-Kleingeschwenda mtl.	70,00 Euro
für dessen ständigen Vertreter mtl.	35,00 Euro
d) für die Wehrführer der Feuerwehren Saalfeld-Crösten, Saalfeld-Dittrichshütte, Saalfeld-Reichmannsdorf Saalfeld-Remschütz und Saalfeld-Volkmannsdorf mtl.	60,00 Euro
für deren ständige Vertreter mtl.	30,00 Euro
e) für die Wehrführer der Feuerwehren Saalfeld-Aue am Berg, Saalfeld-Arnsgereuth, Saalfeld-Burkersdorf, Saalfeld-Dittersdorf, Saalfeld-Eyba, Saalfeld-Gorndorf, Saalfeld-Gösselsdorf, Saalfeld-Reschwitz, Saalfeld-Unterwirbach, Saalfeld-Wickersdorf und Saalfeld-Wittgendorf mtl .	50,00 Euro

für deren ständige Vertreter mtl.

25,00 Euro

(2) Die Jugendgruppenleiter erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Der Jugendfeuerwehrwart erhält zusätzlich einen Betrag in Höhe von mtl. 20 Euro.

(3) Der Leiter des Wasserwehrdienstes erhält eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(4) Die Löschbezirksbrandmeister erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

### **§ 3**

#### **Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale mit besonderen Aufgaben**

(1) Berufene Gerätewarte erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(2) Berufene Sicherheitsbeauftragte erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(3) Der Stadtfeuerwehrwart erhält eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

### **§ 4**

#### **Ehrenamtliche Fachkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale**

(1) Berufene Ausbilder und Sanitäter in der Atemschutzübungsanlage erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je dreiviertel Stunde.

(2) Bestellte Feuerwehr- Fachberater erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17 Euro pro Stunde.

### **§ 5**

#### **Gleichstellungsbestimmungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 17. Januar 2008 in Gestalt der 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 9. Juli 2012, die Satzung der Gemeinde Saalfelder Höhe zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe herangezogen werden vom 08.01.2016, die Satzung der Gemeinde Wittgendorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wittgendorf, vom 20.10.2011, die Satzung der Gemeinde Reichmannsdorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen

Feuerwehren der Gemeinde Reichmannsdorf vom 08. Juni 2011 und die Satzung der Gemeinde Schmiedefeld zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmiedefeld vom 20. März 2009 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 07.05.2020

gez.  
Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister